

Trägerverantwortung

1. Allgemein: Was verantwortet der Träger?

Die Trägerverantwortung ist gekennzeichnet von fachlich- pädagogischen und administrativen Aufgaben eines Erziehungshilfe- Anbieters. Unter administrativem Aspekt werden erforderliche personelle, sachliche und organisatorische Ressourcen zur Verfügung gestellt und deren Finanzierung gesichert (Verantwortung der Wirtschaftlichkeit). Ein wesentlicher Faktor der Trägerverantwortung liegt im fachlich- pädagogischen Ansatz darin, durch Betriebsnormen die eigene pädagogische Grundhaltung in Grenzsituationen der Betreuung zu erläutern. In einer entsprechenden "Agenda pädagogische Grundhaltung" sollte - auch im Vorfeld bundesweiter "Leitlinien pädagogischer Kunst"- der Anbieter verdeutlichen, welchen "pädagogischen Pfad" er beschreiten will: z.B. einen erziehungsliberalen oder einen von intensiver aktiver pädagogischer Grenzsetzung geprägten. Für die Sorgeberechtigten, die ihm einen Erziehungsauftrag erteilen, und Jugend- sowie Landesjugendämter ist die entsprechende Information von großer Bedeutung. Die „Agenda“ unterliegt ab dem 1.1.2012 im Kontext „fachlicher Handlungsleitlinien“ der Beratung der Landesjugendämter (§ 8b II SGB VIII). Die "Agenda" sollte neben Grundsatzaussagen (z.B. zu den Werten) fallbezogen sein, d.h. typische pädagogische Alltagssituationen aufgreifen und diese i.S. der eigenen pädagogischen Reaktionsoptionen fachlich- rechtlich beschreiben. Am Ende steht die „Agenda“ als Selbstverpflichtung des Anbieters i.S. des Einhaltens fachlicher Erziehungsgrenzen.

2. Rechtsform und Ressourcen

- Festlegen der Rechtsform und gestalten der daraus resultierenden Notwendigkeiten wie Satzung oder Gesellschaftsvertrag
- Zurverfügungstellen personeller, sachlicher, organisatorischer Ressourcen i.R. gesicherter Wirtschaftlichkeit und Finanzierung

3. Trägernormen als fachliche Grundlage / Allgemeine Fachverantwortung

- Sicherstellen einer Betriebskultur durch Beschreiben von Werten und pädagogischer Grundhaltung („Agenda pädagogische Grundhaltung“)¹

¹ Teilweise wird diese Verantwortung auch mit dem Begriff „Fachaufsicht“ beschrieben, was aber für freie Mitarbeiter nicht gelten kann.

4. Fachliche Grundlage des pädagogischen Konzepts

- Beschreiben des pädagogischen Konzepts, delegierbar auf Leitung/ KoordinatorInnen

5. Verantwortung für das rechtmäßiges Verhalten im Erziehungshilfe- Angebot

- Sicherstellen der Rechtmäßigkeit des Verhaltens durch generelle Vorgaben, etwa im Hinblick auf bes. Rechtsfragen: bei Festangestellten als Dienstanweisung, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet; bei freien MitarbeiterInnen wird im Honorarvertrag eine vertragliche Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten festgelegt (Ziffer 10), verbunden mit dem Trägerrecht auf fristlose Kündigung bei Missachten dieser Pflicht².

6. Personalverantwortung

- Auswahl der Leitungspersonen/ KoordinatorInnen und Aufgabenzuweisung
- Einstellungen bei festangestellten MitarbeiterInnen oder Abschluss von Honorarverträgen mit freien MitarbeiterInnen³
- Fortbildung der MitarbeiterInnen (festangestellte und freie), delegierbar auf die Leitung/ KoordinatorInnen
- Bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten durch festangestellte MitarbeiterInnen Maßnahmen wie Abmahnung und Kündigung, teilweise als „Dienstaufsicht“ bezeichnet; bei freien MitarbeiterInnen vertragliche Verpflichtung im Honorarvertrag zur Beachtung der fachlichen Grundlagen („Agenda pädagogische Grundhaltung“ und pädagogisches Konzept) sowie zum rechtmäßigen Verhalten, verbunden mit dem Trägerrecht auf fristlose Kündigung bei Missachten dieser Pflicht⁴

7. Organisationsverantwortung

- Auswahl der geeigneten Rechtsform (z.B. GmbH, Verein)
- Festlegen von Trägernormen im Kontext der Organisationsstruktur, auch i.S. allgemeiner Zeckmäßigkeit/ Wirtschaftlichkeit, neben der „Agenda pädagogische Grundhaltung“ (Ziffer 3) und den Dienstanweisungen der Ziffer 5⁵
- Stellenbeschreibungen, Anforderungsprofile für MitarbeiterInnen
- Delegation von Verantwortungen auf Leitungspersonen/ KoordinatorInnen

² Bei freien MitarbeiterInnen sollte nicht von „Dienstaufsicht“ gesprochen werden.

³ dto

⁴ dto

⁵ Nur relevant bei festangestellten MitarbeiterInnen

8. Kontrollbefugnis zur Einhaltung der Trägernormen

- Gegenüber der Leitung/ den KoordinatorInnen unmittelbar
- Gegenüber festangestellten fMitarbeiterInnen, sofern nicht auf Leitung/ KoordinatorInnen delegiert
- Gegenüber freien MitarbeiterInnen durch Festlegungen im Honorarvertrag: Beraten, Kontrolle wie Zugangsrecht zu Gebäuden, Kündigung bei rechtswidrigem Verhalten oder Nichtbeachten der fachlichen Grundlagen (Ziffer 3: „Agenda pädagogische Grundhaltung“, Ziffer 4 / pädagogisches Konzept).

9. Qualitätssicherung, delegierbar auf die Leitung/ KoordinatorInnen

10. Realisierung rechtlicher Rahmenbedingungen

Der Träger hat im Zusammenhang mit seiner Verantwortung „rechtmäßiges Verhalten im Erziehungshilfeangebot“ (Ziffer 5) sicherzustellen, dass die nachfolgend beschriebenen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Aufgabenstellungen der Jugend- und Landesjugendämter bekannt und nötige organisatorische Rahmenbedingungen vorhanden sind, insbesondere Informations- und Kontrollmechanismen. Für freie MitarbeiterInnen sind im Honorarvertrag die zu beachtenden Strukturen festzulegen (Ziffer 8 Spiegelstrich Nr.3).

Insgesamt sind festangestellten und freien MitarbeiterInnen folgende Informationen zur Kenntnis zu bringen (Schriftform empfohlen):

10.1 Kinderschutz- Verantwortung des Jugendamtes

Das Ortsjugendamt ist verantwortlicher Partner des Trägers im Kinderschutz. Das bleibt auch so, sofern es nicht zugleich für die Leistung der Erziehungshilfe verantwortlich ist. Zwar fällt dem leistenden Jugendamt in seiner ASD- Doppelverantwortung „Hilfe und Kontrolle“ auch die Aufgabe zu, in der Hilfedurchführung (z.B. Hilfeplangespräche) aufgrund des unmittelbaren Kontaktes mit dem Anbieter „Kindeswohlgefährdungen“ o. „gewichtige Anhaltspunkte“ zu vergegenwärtigen und in Eilsituationen sofort zu reagieren, gleichwohl bleibt aber das Ortsjugendamt im Rahmen des „Territorialitätsprinzips“ sachlich zuständig, d.h. ist in jedem Falle durch das „fallführende Jugendamt“ unverzüglich zu informieren. Darüber hinaus ist das Ortsjugendamt- in Eilfällen das „fallführende Jugendamt“- Partner des Anbieters bei aus der Elternsphäre resultierenden „Kindeswohlgefährdungen“ bzw. deren „gewichtigen Anhaltspunkten“ (§ 8a SGB VIII / Ziffer 10.3). Schließlich grenzt sich das Ortsjugendamt in seiner Kinderschutzverantwortung gegenüber der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamts (Ziffer 10.2) dadurch ab, dass es in Einrichtungen den Kinderschutz auf einzelne Kinder/ Jugendliche ausrichtet, während das Landesjugendamt auf die Einrichtung bezogene institutionelle Aufsicht ausübt: z.B. zu Konzept, Ressourcen und Personaleignung.

10.2 Kinderschutz- Verantwortung des Landesjugendamts- Beratung und Aufsicht gegenüber „Einrichtungen“

10.2.1 Zuständigkeit

Das Landesjugendamt ist gegenüber Einrichtungsträgern wie folgt zuständig/§ 85II SGB VIII:

- Beratung während der Planung und Betriebsführung, insbesondere Beratung zu „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§8b II SGB VIII)
- Fortbildung von MitarbeiterInnen in der Jugendhilfe
- Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/ „Einrichtungsaufsicht“ (§45 SGB VIII)

Ob ein Erziehungshilfe- Angebot unter die Einrichtungsberatung (präventiver Kinderschutz) oder die Einrichtungsaufsicht (präventiver und reaktiver Kinderschutz) fällt, richtet sich nach der folgenden Definition des Begriffs „Einrichtung“:

Eine Einrichtung erfordert das auf Dauer angelegte Vorhalten personeller, sachlicher und organisatorischer Ressourcen zum Zwecke der Unterkunftsgewährung oder der Ganztags- bzw. auf Teile des Tages ausgerichteten Betreuung Minderjähriger, unabhängig von deren Wechsel.

10.2.2 Präventive Einrichtungsaufsicht durch Betriebserlaubnis

Die Betriebserlaubnis wird dem Träger als rechtsfähiger Partner des Landesjugendamtes erteilt, wenn das „Kindeswohl“⁶ in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 SGB VIII). Im Bereich der präventiven Einrichtungsaufsicht hat das Landesjugendamt- in Interpretation des „Kindeswohls“ nachvollziehbar begründet- Kinderschutz- Mindeststandards zu verantworten. Diese Mindeststandards sind- wie der Name sagt- nicht identisch mit allg. Fachstandards i.R. der Finanzierbarkeit von Leistungen (Rahmenverträge), vielmehr beinhalten sie ein Minimum an Anforderungen, um das „Kindeswohl“ zu garantieren, etwa hinsichtlich der Eignung des Personals.

10.2.3 Reaktive Einrichtungsaufsicht bei „Kindeswohlgefährdung“

Entscheidungskriterium des Landesjugendamtes ist die „Kindeswohlgefährdung“⁷.

⁶ *Kindeswohl* beinhaltet- § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB für die Jugendhilfe konkretisierend (*körperliches, seelisches, geistiges Wohl*)- neben den Kindesrechten das objektiv nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

⁷ „Kindeswohlgefährdung“ umschließt drei Ebenen: Die Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung, die voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und das Nichtbeachten von Kinderschutz- Mindeststandards, die Landesjugendämter in nachvollziehbarer Umsetzung des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

10.3 Wächteramt der Einrichtungen und Dienste gegenüber Eltern (§8a SGB VIII)

§ 8a II SGB VIII nimmt Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe in die Pflicht, „Kindeswohlgefährdungen“ oder deren „gewichtige Anhaltspunkte“ zu erkennen, vorab zu bewerten und das im Kinderschutz verantwortliche Jugendamt zu informieren.

10.4 Gesetze/ Verordnungen

Folgende gesetzliche Rahmenbedingungen sind u.a. relevant:

- UN- Kinderrechtskonvention, insbesondere das „Kindeswohlvorrangprinzip“ des Art.3
- SGB VIII, insbesondere zum Leistungsumfang der Erziehungshilfe nach §§ 27ff
- BGB in Bezug auf die Sorgeberechtigten (§§ 1631, 1631a/b, 1666 und § 1688/ Erziehungsauftrag) sowie die zivilrechtliche Aufsichtspflicht, um Selbst- oder Fremdgefährdungen des Kindes/ Jugendlichen zu begegnen bzw. Gefährdungen Dritter zulasten von Kindern/ Jugendlichen
- Arbeitsrecht
- Brandschutz- Verordnung, Hygiene- Verordnung